

BGer 8C_544/2019 vom 16. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_544_2019

FR: TF 8C_544/2019 du 16 janvier 2020

IT: TF 8C_544/2019 del 16 gennaio 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_544/2019

Urteil vom 16. Januar 2020

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. April 2019 (VB.2018.00483).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 23. August 2019 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. April 2019,

in die Verfügung vom 10. September 2019, worin das Bundesgericht A._____ eine Frist gesetzt hat, innert welcher er die offenkundig überaus weitschweifige Beschwerde zu verbessern habe, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe,

in die hernach geführte Korrespondenz wie auch die dabei neu aufgelegte Beschwerdeschrift vom 23. September 2019, einschliesslich der nachgereichten "Corrigendas",

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 7. Oktober 2019, mit welcher das beschwerdeweise gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abgewiesen und A. _____ zur Leistung eines Kostenvorschusses innert Frist angehalten wurde,

in die Eingabe von A. _____ vom 19. Oktober 2019 (Poststempel), mit welcher er um ein Zurückkommen auf die Verfügung vom 7. Oktober 2019 ersuchte,

in die ablehnende Antwort dazu, mit welcher ihm aber für die Leistung des Kostenvorschusses Ratenzahlungen gewährt wurden,

in die eingegangenen Zahlungen,

in Erwägung,

dass der einverlangte Kostenvorschuss fristgerecht und vollständig eingegangen ist,

dass sich daher das Bundesgericht zur Frage der Weitschweifigkeit der Eingabe vom 23. September 2019 abschliessend zu äussern hat,

dass an den in der Verfügung vom 7. Oktober 2019 angeführten Gründen für das Verneinen einer hinreichend erfolgten Beschwerdeverbesserung auch bei näherer Betrachtung festzuhalten ist,

dass danach die Eingabe zwar auf 25 Seiten reduziert wurde,

dass der Beschwerdeführer hierbei aber in erster Line die in der ersten Eingabe vorhandene Textunterteilung (Untertitel und Absätze) zu Lasten der Lesbarkeit weitgehend aufgab und in einen Fliesstext umwandelte,

dass er im Übrigen lediglich die Sachverhalts- und die Prozessschilderung kürzte, ohne zugleich auch die weiteren, weit über den überschaubaren Streitgegenstand (Berichtigung von Personendaten nach § 21 lit. a IDG/ZH) hinausgehenden Vorbringen konziser abzufassen,

dass er statt dessen (nach wie vor) äusserst umfangreich und über weite Strecken appellatorisch argumentiert; daran ändert nichts, dass Rechtsnormen und auch verfassungsmässige Rechte angeführt werden,

dass die Beschwerde nach dem Gesagten offensichtlich nur unzureichend verbessert worden ist,

dass dergestalt androhungsgemäss und nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG vorzugehen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer zu überbinden sind (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. Januar 2020

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.